

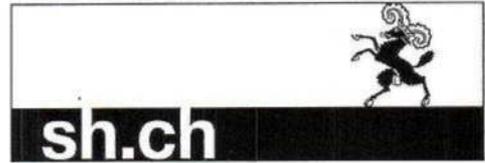
Kanton Schaffhausen
Staatsanwaltschaft
Verkehrsabteilung
Bahnhofstrasse 29, Bahnhofsgebäude
CH-8200 Schaffhausen

Telefon +41 52 632 75 66
Fax +41 52 632 70 68
steven.winter@sh.ch

Obergericht Schaffhausen

E 01. Juni 2023

Postaufgabe *Überbracht*



Staatsanwaltschaft - Verkehrsabteilung

Obergericht des
Kantons Schaffhausen
Frauengasse 17
8200 Schaffhausen

Staatsanwalt S. Winter
Nr. UT.2022.264

Schaffhausen, 1. Juni 2023

Beschwerdeantwort (OG Nr. 51/2023/30)

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Oberrichter

Sehr geehrte Frau Gerichtsschreiberin

In Sachen

[REDACTED]

- Beschwerdeführer -

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,
vertreten durch Staatsanwalt MLaw Steven Winter

- Beschwerdegegnerin -

betreffend

Akteneinsicht (UT.2022.127)

nimmt die Staatsanwaltschaft nachfolgend Bezug auf die Beschwerdeschrift vom 17. Mai 2023 sowie auf die Verfügung des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 23. Mai 2023 und stellt fristgerecht folgende

Anträge:

1. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. Mai 2023 der Staatsanwaltschaft betreffend Beschränkung der Akteneinsicht sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Begründung:

1. Mit Verfügung vom 23. Mai 2023 setzte das Obergericht der Staatsanwaltschaft Schaffhausen Frist bis 5. Juni 2023 zur schriftlichen Stellungnahme zur Beschwerdeschrift vom 17. Mai 2023 und Einreichung der aktualisierten Akten ab 19. April 2023 (inklusive Zustellnachweise des Entscheids an die Parteien). Diese Frist ist mit heutiger Eingabe gewahrt.
2. Die Ausführungen des Beschwerdeführers werden vollumfänglich bestritten, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich anerkannt oder übereinstimmend dargestellt werden.
3. In seiner Beschwerdeschrift beantragt der Beschwerdeführer, die Verfügung vom 12. Mai 2023 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, ihm sämtliche Akten, einschliesslich sämtlicher verfügbarer Video- und Tonaufnahmen, einzusehen zu lassen und auf seinen Wunsch hin Kopien anzufertigen oder durch ihn anfertigen lassen.
4. Im Sinne einer Vorbemerkung ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer bis zur Einvernahme von [REDACTED] am 13. April 2023 die Akteneinsicht gestützt auf Art. 101 Abs. 1 StPO verweigert wurde. Danach konnte der Beschwerdeführer in den Räumlichkeiten des Obergerichts - mit Ausnahme der Video- und Tonaufnahmen - vollständig Einsicht in die Akten nehmen. Am 25. Mai 2023 konnte der Beschwerdeführer schliesslich bei der Staatsanwaltschaft die Bild- und Tonaufnahmen aus dem Kantonalen Gefängnis Schaffhausen (KGS) vom 29. Dezember 2021 visionieren. Hinsichtlich des Antrages des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen ihm sämtliche Akten, einschliesslich sämtlicher verfügbarer Video- und Tonaufnahmen einsehen zu lassen, besteht für die Beschwerde deshalb offensichtlich kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten ist.
5. In ihrer Verfügung vom 12. Mai 2023 hat die Staatsanwaltschaft die Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf Aushändigung einer Kopie der Bild- und Tonaufnahmen der Bild- und Tonaufnahmen aus dem KGS einlässlich begründet. An dieser Begründung wird festgehalten. Dass der Beschwerdeführer konkret erwägt, Bild- und Tonaufnahmen aus dem KGS auf seiner unter der Domain www.schaffhausen-info.com betriebenen Webseite oder anderswo zu veröffentlichen, ergibt sich zudem auch aus folgender Passage auf Seite 2 unten seiner Beschwerdeschrift:

Mein bisheriges "Prozessverhalten" deutet daher vielmehr darauf hin, dass ich nicht öffentliche Personen, beispielsweise die am Ausziehen beteiligten Polizisten, nicht unanonymisiert veröffentlichen würde, sondern wenn, dann anonymisiert.

[Hervorhebung durch den Unterzeichnenden]

In der eben zitierten Ankündigung legt der Beschwerdeführer offen, dass er, wie ausgeführt, konkret in Erwägung zieht, Bild- und Tonaufnahmen aus dem KGS zu veröffentlichen. Sowohl die unanonymisierte als auch die anonymisierte Veröffentlichung von Aufnahmen aus einem Gefängnis mit besonders sensiblem Inhalt (Vollzug einer Leibesvisitation) würde sowohl die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen als auch die berechtigten Sicherheitsinteressen des Gefängnisses offensichtlich verletzen.

6. Doch selbst wenn der Beschwerdeführer die Film- und Tonaufnahmen selber nicht veröffentlichen wollte, rechtfertigt es der erwähnte besonders sensible Inhalt der Film- und Tonaufnahmen aus dem KGS auch unter strenger Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, dem Beschwerdeführer zwecks Sicherstellung des Geheimnisschutzes grundsätzlich keine Kopie der Bild- und Tonaufnahmen auszuhändigen (dazu auch Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl., Art. 102 N 4).
7. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerdeschrift mehrfach geltend, er benötige die Kopie der Bild- und Tonaufnahmen aus dem KGS, um zwecks "Überprüfung der Integrität der Aufnahmen" ein (Privat-)Gutachten einzuholen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft den Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines Gutachtens in der Vergangenheit zwar nicht gutgeheissen hat, da keinerlei Hinweise auf eine allfällige Bildmanipulation vorliegen, es dem Beschwerdeführer aber offensteht, im Falle von Anklageerhebung seinen Beweisantrag beim Gericht erneut einzubringen oder im Falle einer Verfahrenseinstellung die Nichteinholung eines Gutachtens beschwerdeweise zu rügen.

Die Staatsanwaltschaft ersucht deshalb abschliessend noch einmal höflich um Abweisung der Beschwerde vom 17. Mai 2023 gegen die Verfügung betreffend Akteneinsicht vom 12. Mai 2023.

Freundliche Grüsse
Staatsanwalt

MLaw S. Winter

Beilage:

- Neue Akten seit 17. April 2023 (inkl. Verfügung vom 12. Mai 2023 mit Zustellnachweis), unpaginiert, chronologisch.

Dreifach